

**Entscheidung Nr. 9622 (V) vom 3.1.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 28.1.2011**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 10.02.2010 eingegangenen Indizierungsantrag am 3.1.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Die DVD
**„Halloween II – Family is
forever“** (Unrated Director's Cut),
Sony Pictures Home Entertainment, CA, USA

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Gegenstand des Verfahrens ist die DVD „**Halloween II – Family is forever**“ (Unrated Director's Cut, Regie: Rob Zombie), welche von der Firma Sony Pictures, USA, vertrieben wird. Der Film, eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 2009, hat eine Gesamtlaufzeit von 118:57 Minuten und ist in englischer Sprache abgefasst. Die Untertitel können lediglich in englischer Sprache eingestellt werden. Die DVD ist bei Amazon.com für \$17.49 erhältlich (<http://www.amazon.com/Halloween-II-Unrated-Directors-Cut/dp/B002YICNE2>) und beinhaltet als „Special Features“ unter anderem alternative und gelöschte Szenen.

Bei dem Film handelt es sich um die Fortsetzung des bekannten Horrorfilms „Halloween“, der ursprünglich 1978 von John Carpenter gedreht wurde. Bereits 2007 drehte der Regisseur Rob Zombie eine Neuverfilmung des ersten Teils. Die verfahrensgegenständliche DVD schließt nahtlos an der Geschichte des ersten Teils von Rob Zombie an und beginnt in derselben Nacht, in der Halloween I endet.

Der Film beginnt mit einem Vorspann, in dem ein Junge (Michael Myers) seiner Mutter von einem Traum erzählt, in dem seine Mutter und ein weißes Pferd vorkommen. Der Junge befindet sich in einer geschlossenen Anstalt.

Fünfzehn Jahre später sieht man Laurie Strode blutüberströmt mit einer Waffe in der Hand eine Straße entlang gehen. Ein Polizist nimmt ihr die Waffe ab und fährt sie in ein Krankenhaus. Laurie sagt, sie habe jemanden erschossen. Im Krankenhaus wird Laurie operiert. Aus einem Haus werden Schwerverletzte geborgen und in Krankenhäuser gebracht. Es wird die Leiche von Michael Myers gefunden und in einen Transporter verbracht. Der Sheriff fordert seine Mitarbeiter auf, die Leiche gut anzuschallen und den Wagen unter Verschluss zu halten. Während zwei Polizisten den Leichenwagen über eine Landstraße fahren, taucht vor ihnen plötzlich eine Kuh auf und es kommt zu einem Autounfall. Dabei wird einer der Polizisten schwer verletzt, der andere ist sofort tot. Der verletzte Polizist schafft es nicht, sich aus dem Transporter zu befreien und ruft um Hilfe. Die hintere Tür des Transporters öffnet sich und Myers klettert aus dem Wagen. Er tötet den schwer verletzten Polizisten, trennt dessen Kopf mittels einer Scherbe ab, lässt diesen fallen und entfernt sich. Er trifft dann auf eine in weiß gekleidete Frau (seine Mutter) mit einem weißen Pferd.

Laurie wacht im Krankenhaus aus der Narkose auf und steigt aus ihrem Bett. Sie betritt das Zimmer einer anderen schwer verletzten Patientin (Annie Brackett). Daraufhin erscheint eine Krankenschwester, die sie bittet, wieder in ihr Zimmer zu gehen. Mittlerweile ist Myers im Krankenhaus. Er tötet die Krankenschwester mit mehreren Messerstichen. Laurie flüchtet und Myers verfolgt sie durch das Krankenhaus. Auf ihrer Flucht fällt sie in einen Container, in dem Leichen liegen. Sie kann sich aber befreien und flüchtet nach draußen. Sie läuft durch den Regen und schreit um Hilfe. Nachdem sie festgestellt hat, dass das Krankenhausbereich durch einen Zaun umschlossen ist und die Pforten verschlossen sind, gelingt es ihr, in ein kleines Gebäude durch ein Fenster einzusteigen. Hier versteckt sie sich unter dem Schreibtisch. Es taucht ein Wachmann auf, der Laurie mit seinem Auto wegfahren will. Als er zurück in das Gebäude kehren will, schlägt Myers ihm eine Axt in den Rücken. Sodann verschafft Myers sich mit der Axt Zutritt zu dem Gebäude, kommt auf Laurie zu und schlägt mit der Axt auf sie ein. Laurie schreckt hoch und stellt fest, dass sie einen Alptraum hatte. Es ist ein Jahr seit den Geschehnissen von Halloween vergangen und Laurie lebt nun bei den Bracketts.

Laurie erzählt Annie von ihrem Traum und die beiden streiten sich über Lauries Therapie. Dann sieht man Laurie, wie sie mit ihrer Therapeutin über Myers spricht. Laurie ist davon überzeugt, dass Myers tot ist. Die Therapeutin weist sie jedoch darauf hin, dass die Leiche von Myers nie gefunden wurde.

Myers hat Halluzinationen und spricht mit seiner Mutter. Sie bittet ihn, sie nach Hause zu bringen. Myers sagt ihr, dass er seine Schwester gefunden habe.

Zwei Männer und eine Frau treffen nachts auf einem Feld Myers. Die beiden Männer schlagen auf Myers ein, während die Frau versucht, sie davon abzuhalten. Myers tötet alle und auch den Hund. Er schlitzt ihn auf und isst seine Eingeweide.

Vor einem Nachtclub schlägt Myers einen Türsteher zusammen und zertritt seinen Kopf. Dann hängt er ihn in dem Nachtclub auf. In dem Nachtclub stört er eine Stripperin und einen Mann beim Geschlechtsverkehr. Zunächst verletzt er den Mann. Die Stripperin schlägt er wiederholt gegen einen Spiegel, bis diese tot zusammenbricht. Zwischendurch sieht man das zertretene Gesicht des aufgehängten Türstehers.

Der Psychologe Dr. Loomis, der Myers im ersten Teil der Halloween-Reihe behandelt hat, schreibt mittlerweile Bücher über Myers. Laurie entdeckt in einem Buch, dass sie die Schwester von Myers ist. Laurie geht mit Freunden in einen Nachtclub auf eine Halloweenparty um sich abzulenken. Vor der Diskothek werden zwei von Lauries Freunden von Myers getötet. Der Sheriff lässt sein Haus bewachen um seine Tochter Annie zu beschützen. Myers bringt den Bewacher mit einem Genickbruch um. Myers geht in das Haus und verletzt Annie schwer. Als Laurie und ihre Freundin nach Hause kommen, finden sie Annie. Während Lauries Freundin Hilfe holen will wird auch sie von Myers getötet. Annie stirbt in Lauries Armen. Laurie flüchtet auf eine Landstraße. Ein Mann, der ihr helfen will, wird ebenfalls von Myers getötet. Myers trägt Laurie in eine verlassene Hütte. Das Haus wird von der Polizei umzingelt und Dr. Loomis geht in das Haus um Laurie zu helfen. Myers wirft ihn durch die Wand der Hütte nach draußen. Dort reißt Myers sich die Maske ab, sagt „DIE!“ und rammt Dr. Loomis ein Messer in den Bauch. Die Polizisten eröffnen daraufhin das Feuer auf Myers. Laurie kommt aus der Hütte und nimmt das Messer von Myers in die Hand. Daraufhin schießen die Polizisten auch auf sie.

In der Schlusszene sieht man Laurie auf einem Bett in einer psychiatrischen Klinik sitzen. Als eine weißgekleidete Frau mit einem Pferd auf sie zukommt, grinst sie.

Der verfahrensgegenständliche Film wurde in einer 113-minütigen deutschen Fassung von der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) mit dem Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“ versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission vom 06.01.2010 erfüllen die Szenen des Films weder den Tatbestand des § 131 StGB, noch den Tatbestand einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG. Im Gutachten wird hierzu ausgeführt, der Film enthalte zwar eine Vielzahl grausamer und langer Gewaltszenen, selbige ließen sich jedoch bereits zu einem Großteil nicht als „Schilderungen“ im Sinne des § 131 StGB qualifizieren. Im Hinblick auf die tatbestandlichen Gewaltschilderungen dagegen erfülle keine der geschilderten Gewalthandlungen die Tatbestandsmerkmale „Gewaltverherrlichung“, „Gewaltverharmlosung“ oder „Menschenwürdeverletzung“.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) haben insgesamt drei deutsche Versionen des Filmes vorgelegen. Bei der ersten Vorlage erhielt eine 114-minütige Fassung durch Jugendentscheid vom 18.12.2009 kein Kennzeichen. Der Ausschuss verwies in seiner Begründung insbesondere darauf, dass im ersten Teil des Filmes die Gewalthandlungen äußerst brutal, lang und deutlich dargestellt werden. Dazu verweist die FSK insbesondere auch auf die Tönebene.

Am 23.12.2009 lag der FSK eine weitere deutsche Fassung des Filmes (Gesamtlänge 113 Min.) vor. Dieser Fassung wurde ebenfalls kein Kennzeichen erteilt. Dazu führte der Ausschuss aus, dass trotz erfolgter Schnitte immer noch eine Reihe brutaler Tötungen gezeigt werde. Dabei sieht die FSK insbesondere die Szenen im Striplokal als problematisch an. Auch

seien die esoterischen Einspielungen (Myers Mutter und das weiße Pferd) lediglich Beiwerk zum Film.

In einer Prüfsitzung am 06.01.2010 wurde der FSK eine dritte deutsche Fassung des Filmes (Gesamtlänge 111 Min.) vorgelegt. Der Film erhielt daraufhin das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“. Nach zahlreichen Schnitten waren nunmehr, mit Ausnahme der finalen Schießerei, keinerlei drastische Gewaltszenen mehr vorhanden.

Die verfahrensgegenständliche DVD „**Halloween II – Family is forever**“ (Unrated Director’s Cut) unterscheidet sich von den durch die FSK gekennzeichneten Fassungen im Wesentlichen durch die Sprache und die Länge und Deutlichkeit der gezeigten Gewaltszenen. Zum anderen bestehen die Unterschiede hauptsächlich in zusätzlichen Dialogen der Darsteller.

Das ... beantragt die Indizierung der DVD. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend. Insbesondere verweist sie auf die von der FSK gekennzeichnete Version des Filmes.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Halloween II – Family is forever**“ (Unrated Director’s Cut, Regie: Rob Zombie), Gesamtlauflänge 118:57 Minuten, vertrieben von Sony Pictures, USA, war anregungsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schaden-

freude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

-10:58 Min.:

Myers tötet einen Polizisten, indem er ihm mit einer Scherbe den Hals aufschlitzt. Er trennt den Kopf ab und lässt ihn dann fallen.

-16:41 Min.:

Im Krankenhaus wird eine Krankenschwester mit mehreren brutalen Stichen von Myers getötet.

-45:34 Min.:

Myers tötet einen Hund, schlitzt ihn auf und isst seine Eingeweide.

-59:58 Min.:

Myers zertritt den Kopf des Türstehers mit fünf Tritten. Er hängt die Leiche in dem Striplokal auf. Im Weiteren wird der aufgehängte Körper, insbesondere das Gesicht, mehrfach gezeigt.

-62:39 Min.:

Myers schlägt eine nackte Stripperin mehrmals brutal gegen einen Spiegel, bis diese tot zusammenbricht.

Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen dar, die die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild zeigen. Die geschilderten Gewalthandlungen sind äußerst realistisch in Szene gesetzt, teilweise wahllos miteinander verknüpft und werden ausschließlich selbstzweckhaft präsentiert. Als Beispiel sei hier die Stripclubszene erwähnt. Diese Szene hätte ohne Weiteres weggelassen werden können, da sie für die Handlung des Films keine Rolle spielt. Ebenso verhält es sich mit der Feldszene, in der Myers drei Menschen und deren Hund tötet. Die Tötungen erfolgen jeweils mit brachialer Gewalt. Myers schleudert die Menschen mehrfach mit voller Wucht. Motive oder Beweggründe für die jeweiligen Tötungen sind nicht erkennbar. Myers tötet einerseits, wenn er angegriffen wird (Bspe: Stripclubszene und Feldszene). Andererseits tötet er auch, wenn er nicht angegriffen wird (Bspe: Krankenschwester, Nachtwächter, Freunde von Laurie vor dem Nachtclub).

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der menschlichen Opfer werden teilweise in Großaufnahme gezeigt. Hinzu kommt, dass die Szenen mit durchdringenden Schmerzens- und Hilfescreien der an körperlichen und psychischen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Auch sind das Geräusch brechender Knochen und das Einschneiden von Messern in das Fleisch der Opfer in aller Deutlichkeit zu hören. In der Szene, in der Myers einem Polizisten den Kopf mittels einer Scherbe abtrennt, sind deutliche Schneidegeräusche zu hören.

Das Gremium hat auch nicht verkannt, dass im zweiten Teil des Films weniger Gewalthandlungen gezeigt werden. Hier werden vielfach Gewalthandlungen im Dunkeln angedeutet oder nur auf der Tonebene dargestellt. Allerdings sind diese Darstellungen nicht dazu geeignet, die übrigen brutalen Szenen zu relativieren.

Die Gewaltszenen werden nach Ansicht des Gremiums auch durch die Einspielung der fast esoterisch wirkenden Szenen der in weiß gekleideten Mutter und dem jungen Myers nicht relativiert. Diese Szenen sind eher beiläufig und dominieren den Film nicht in dem Maße, wie die Gewaltszenen. Hinzukommt, dass Laurie am Ende ebenfalls die beiden sieht, sodass man den Eindruck bekommt, dass die Bilder sich zumindest nicht nur in der Fantasie von Myers abgespielt haben.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend sind, Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu

begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Im Internet finden sich diverse Besprechungen der deutschen, geschnittenen Fassung des Filmes:

-<http://www.filmstarts.de>:

„Halloween 2“ schließt nun nahtlos an den Vorgänger an, ohne dabei aber dessen Qualität zu erreichen.[...] In „Halloween 2“ geht es von Anfang an hart zur Sache. Rob Zombie macht in Sachen Gewalt wieder einmal keine Kompromisse und bleibt seiner persönlichen Vision konsequent treu, wobei er vor weiteren Änderungen gegenüber Carpenters inzwischen klassischem Vorbild nicht zurückschreckt. So ist Michael Myers nicht mehr eine geradezu übernatürliche Verkörperung des Bösen schlechthin, die überall auftauchen kann, wie es ihr gerade beliebt, sondern ein blutrünstiger Berserker, der bei aller Brutalität immer noch ein Mensch ist. Wenn er nicht gerade mordend durch Haddonfield zieht, ist er gezwungen als Obdachloser unterzutauchen. Auch sein Gegenspieler Doctor Loomis hat – nicht nur im Vergleich zum Original, sondern auch gegenüber Zombies eigenem Vorgänger – eine Wandlung durchgemacht. Aus dem intelligenten Philanthropen ist ein geldgeiler Geschäftsmann geworden, der den Fall Michael Myers literarisch ausschachtet und nicht schlecht daran verdient. [...] Viele Szenen sind für sich genommen gut inszeniert, aber bis auf die genannten Änderungen bewegt sich der zweite Teil in bekannten Genre-Gewässern und folgt dem slashertypischen Ablauf. Lediglich durch die manchmal nicht ganz kitschfreien Traumsequenzen, in denen Michael Myers seiner Mutter begegnet und durch die Visionen der ebenfalls heftig traumatisierten Laurie hebt sich „Halloween 2“ ein Stück von vielen vergleichbaren Filmen ab. Das ist allerdings nicht nur positiv zu bewerten. Denn hierdurch kommt wieder eine übernatürliche Ebene ins Spiel – und gerade der Verzicht auf eben diese Elemente hatte Zombies

ersten Teil so interessant gemacht. Und wenn Michaels Mutter plötzlich auch in Lauries Träumen auftaucht, dann ist der Grund dafür weder besonders originell noch verträgt er sich gut mit der in Teil 1 vorgenommenen Erdung der Halloween-Geschichte. Immerhin verleiht Zombie dem Ganzen zum Schluss noch einmal einen interessanten Dreh, wenn Traum und Realität verschmelzen. Auch wenn er hier einiges von dem vielversprechenden Ansatz des Vorgängers durch psychologischen Mummenschanz zunichte macht, sorgt er mit seinem düsteren, halluzinogenen Stil, der an seine Inszenierung von „Haus der 1000 Leichen“ erinnert, gerade am Ende noch einmal für ein paar fiebrige Momente.

„Halloween 2“ zeichnet sich weder durch Originalität aus noch ist er in irgendeiner anderen Weise herausragend, aber er ist ein ehrliches, durchaus persönliches Stück Kino. Seine radikalen Gewaltdarstellungen wirken genauso wenig aufgesetzt wie diverse schwarzmagische Symbole oder andere düstere Elemente aus Rob Zombies Heavy-Metal-Welt. Während etwa den Fortsetzungen aus der „Saw“-Reihe leicht anzumerken ist, dass die widerwärtigen Folterszenarien plump berechnend aneinandergereiht werden, scheint Zombie in seinen Stoffen zu leben. Natürlich überschreitet auch er immer wieder die Grenzen des Erträglichen, aber anders als in den Torture Porns der vergangenen Jahre wirkt hier nichts aufgesetzt, nichts ist Attitüde oder billiges Zielgruppenkalkül – was die Intensität der gezeigten Gewalt noch einmal erhöht. So ist „Halloween 2“ kein wirklich guter Film, aber Zombie bietet uns erneut eine authentische und schonungslose Vision des Bösen.

Fazit: Rob Zombie gelingt es mit der Fortsetzung seines „Halloween“-Reboots nicht, das Niveau des Vorgängers zu halten und sich deutlich vom Mittelmaß des Slasher-Genres abzuheben. Für Freunde des Regisseurs und für alle, die es härter mögen, ist „Halloween 2“ aber durchaus empfehlenswert. Menschen mit weniger starken Nerven oder eingefleischte Fans von John Carpenters Ur-„Halloween“ werden dagegen erneut Probleme mit Zombies Version des Stoffes haben.“

-www.videobuster.de:

11.02.2010: „Nach wie es mir schien, endlosem Warten auf die Veröffentlichung des Filmes in Deutschland, muß ich nun leider sagen, daß ich doch sehr von dem Film enttäuscht wurde. Rob Zombie's Halloween I ist für mich ein grandioser Film, bei dem einfach alles gepaßt hat - leider kann ich dies von der Fortsetzung nicht behaupten. Der Film plätschert nur so dahin. Weder die Handlung noch die Charaktere sind wirklich überzeugend oder fesselnd. Die schauspielerischen Leistungen waren in Teil 1 viel überzeugender. Wer Rob Zombie Filme liebt, sollte sich auf jeden Fall diesen Film anschauen und sich selbst ein Bild davon machen - ich hoffe wirklich, er gefällt euch mehr als mir.“

19.03.2010: „Schaut euch das Original an habt ihr mehr von. Die Neuverfilmung ist einfach nur schwach und langweilig.“

08.03.2010: „Ich hoffe, es folgen keine Halloween-Remakes mehr. Auch dieses, wie Teil 1 von Zombie, kommt nicht annähernd ans Original. Wobei Teil 1 nicht schlecht war. Mehr Blut und Gewalt heisst noch lang nicht besser.“

04.03.2010: „Ich fand den Film Schrott! Der 1 Teil war wesentlich besser! Der 2 Teil ist einfach nur ein Sinnloses Gemetzel! Splatterfans sollten sich diesen Film jedoch anschauen!“

An dem Kunstgehalt des Films besteht letztlich kein Zweifel. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem ju-

gendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Das Gremium stuft den Kunstgehalt des Films in der Gesamtbetrachtung allerdings nicht als bedeutend ein.

Das 3er-Gremium ist daneben der Auffassung, dass der Film als in hohem Maße jugendaffin anzusehen ist, da Filme der Reihe „Halloween“ unter Jugendlichen nach wie vor einen hohen Bekanntheitsgrad haben, die Figur des „Michael Myers“ unter Fans des Horrorfilmgenres einen Kultstatus genießt. Nicht zuletzt sind jugendliche Figuren hier die Hauptakteure, die sich gegen das Böse zur Wehr setzen müssen. Dabei ist insbesondere auch problematisch, dass Laurie am Ende des Filmes ebenfalls vom Bösen besessen zu sein scheint und es kein „Happy End“ gibt.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film jedenfalls nicht an die Verfilmung des ersten Teils von Rob Zombie herankommt und dramaturgisch hinter den Erwartungen zurück geblieben ist. Die Intensität in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalt-handlungen dargeboten werden überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Diese im Film vorherrschende Einstellung widerspricht jedoch in eklatanter Weise dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab. Das 3er-Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG konnte wegen des hohen Grades der von der DVD ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage der DVD, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Ferner wird die DVD auch über das Internet vertrieben, so dass auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden kann.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Mehrere der oben beschriebenen Gewaltszenen legen diese Vermutung nahe. Das Gremium hat dies, ebenso wie das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG letztlich verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die Szenen sind in ihrer Intensität nicht als grausame oder sonst unmenschliche Darstellungen von Gewalt eingestuft wurden.

Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil **A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.